

Anlage 2

Stadt
Eberswalde

Der Bürgermeister

Baudezernat

Dezernentin
Anne Felner

Telefon
03334 / 64-523
Telefax
03334 / 64-529

Besucheranschrift
Breite Straße 41-44

Raum
215 (Rathaus 2. Etage)

E-Mail
a.felner@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen o
digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 - 12 Uhr
und 13 - 18 Uhr
donnerstags 9 - 12 Uhr
und 13 - 16 Uhr

Bankverbindung
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC : WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Stadt Eberswalde · Baudezernat · Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

Datum 24. April 2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Betrifft **Ihre Anfrage unter TOP 6 „Einwohnerfragestunde“ im öffentlichen Teil der 37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 22.03.2018**

Sehr geehrt,

bezüglich Ihrer Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2018 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Im Jahr 2009 wurde eine Umstufungsvereinbarung erarbeitet und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Entsprechend der Umstufungsvereinbarung von 2009 sollen nachfolgende Strecken Bundes- und Landesstraßen zu Gemeindestraßen umgestuft werden.

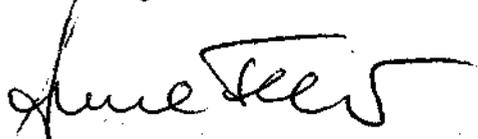
Länge	Fahrspuren	Herstellungskosten Mio €/km	Herstellungskosten Mio €	Unterhaltungskosten 2 % jährlich in Mio €
14,305 km	2 spurig	1 Mio €	14,3050 Mio €	0,28610
5,127 km	4 spurig	1,5 Mio €	7,6905 Mio €	0,15381
			ca.	0,43991
				440.000 Euro jährlich

Für die Stadt würde das bedeuten, dass theoretisch jährlich **zusätzlich 440.000 Euro** an Straßenunterhaltungsmittel eingestellt werden müssten.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle Streckenabschnitte, auch den 2. BA der B 167 n betreffend.

Zurzeit hat die Stadt Gemeindestraßen von ca. 150 km Länge. Die Herstellungskosten für diese Straßen liegen bei ca. 210.000.000 Euro (1.000 €/lfm + 1.800 €/lfm) / 2*150.000 m. Bei theoretisch angesetzten 2 % jährlichen Unterhaltungskosten müssen jährlich 4.200.000 Euro für die Straßenunterhaltung zur Verfügung stehen. Im Haushaltsplan der Stadt stehen jedoch jährlich nur ca. 400.000 Euro für Straßenunterhaltung inkl. Geh- und Radwege zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anne Felner
Baudezementin

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Umstufungsvereinbarung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Umstufungsvereinbarung, basierend auf dem Umstufungskonzept

zwischen der:

Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister

und dem:

Land Brandenburg, handelnd für den Bund und das Land, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, Niederlassung Ost, Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)

zu.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Umstufungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg abzuschließen.

Eberswalde, den 18.12.2009


Boginski
Bürgermeister




Dr. Pischel
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr.	14-182/09
zu DB/Vorlage	BV/293/2009
Datum	17.12.2009 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. BV/293/2009

Datum: 05.11.2009

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Umstufungsvereinbarung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	01.12.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2009	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Umstufungsvereinbarung, basierend auf dem Umstufungskonzept

zwischen der:

Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister

und dem:

Land Brandenburg, handelnd für den Bund und das Land,
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft, dieses vertreten durch den Landesbetrieb
Straßenwesen Brandenburg, vertreten durch den Vorsitzenden des
Vorstandes, Niederlassung Ost, Müllroser Chaussee 51, 15236
Frankfurt (Oder)

zu.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Umstufungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg abzuschließen.

Boginl.
Boginski
Bürgermeister

Kür 12.11.09
Ur. 12.11.09
12.11.09

Anlagen

Anlage A: Umstufungsvereinbarung (Stand: 29.10.2009)
Anlagen zur Umstufungsvereinbarung

Anlage 1: Umstufungskonzept (Stand: 29.10.2009)

Anlage 2: Skizze zu Punkt 6 des Umstufungskonzeptes

Anlage 3: Bundesfernstraßengesetz (Auszug)

Anlage 4: Brandenburgisches Straßengesetz (Auszug)

Anlage B: Beschluss Nr. 18-227/05 „Umstufungskonzept für das Straßennetz in der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167, 1. Bauabschnitt“

Anlage C: Beschluss Nr. 21-284/05 „Umstufungskonzept für das Straßennetz in der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167, 1. Bauabschnitt“
Ergänzung zum Beschluss Nr. 18-227/05

Anlage D: Beschluss Nr. 19-246/05 „Übernahme der L 293, Abschnitt 010, in die gemeindliche Baulast“

Finanzielle Auswirkungen:		VwHH <input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:		HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
I Ausgaben/	HHjahr: 2015			ca. 440.000,00 €
Einnahmen	HHjahr			
	HHjahr:			
	HHjahr:			
	HHjahr:			
	Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			0,00 €	ca. 440.000,00 €
II Finanzierungsquellen:		HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a)	Zweckgeb. FÖM :			
b)	sonst. zweckgeb. Einn.:			
c)	Eigenmittel der Stadt:			
d)	:			
e)	:			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung AL Kämmerer:		
<i>12.11.09</i>		<i>12.11.09</i>		
Erläuterung: überschlägliche, jährliche Kosten für die zusätzliche Unterhaltung von 19,424 km Straße:				
<ul style="list-style-type: none"> - 2,0 % der Herstellungskosten sind jährlich an Unterhaltsaufwand zu planen - Herstellungskosten für 1,0 km Straße (2 Spuren, Asphalt): ≈ 1,0 Mio. € - Herstellungskosten für 1,0 km Straße (4 Spuren, Asphalt): ≈ 1,5 Mio. € <p>→ ((14,714 km * 1,0 Mio. €) + (4,710 km * 1,5 Mio. €)) * 0,02 = 435.580 €</p> <p>Der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird für die Stadt Eberswalde erst nach dem erfolgten Baulastwechsel wirksam. Der Baulastwechsel wird am Tag der Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnittes der B 167n (voraussichtlich 2015) vollzogen. Die Finanzierung des überschläglichen, jährlichen, zusätzlichen Unterhaltungsaufwandes kann zurzeit noch nicht im Haushalt dargestellt werden.</p>				

Sachverhaltsdarstellung:

Notwendigkeit der Umstufungen

Der Landesbetrieb Straßenwesen beabsichtigt die Errichtung einer Ortsumfahrung (OU) Finowfurt/Eberswalde (B 167n, 1. Bauabschnitt) und Eberswalde/Bad Freienwalde (B 167n, 2. Bauabschnitt).

Es ist geplant, die bestehende Ortsdurchfahrt (OD) der B 167 als überregionale Bundesfernverkehrsstraße durch die B 167n OU zu ersetzen. Dadurch werden sich die Verkehrsbeziehungen in Eberswalde grundlegend verändern.

Zurzeit befindet sich nur der 1. Bauabschnitt der B 167n in einem fortgeschrittenem Planungsstadium (Beginn des Planfeststellungsverfahrens voraussichtlich I/10), welcher das Stadtgebiet südlich der Havel - Oder - Wasserstraße tangiert und an der Landesstraße 200 endet.

Eine zeitnahe Realisierung des 2. Bauabschnittes der B 167n (Eberswalde - Bad Freienwalde) ist aktuell nicht absehbar, da bisher nur das Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde. Das heißt die B 167n (1. BA) würde ohne die geplanten Umstufungen im Stadtgebiet an der L 200 enden und keine Verbindung zur B 167 und B 168 haben.

Gemäß § 1, Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) müssen Bundesfernstraßen aber ein zusammenhängendes Netz bilden. Um diesen Netzzusammenhang zwischen den Fernverkehrsstraßen B 167, B 167n und B 168 herzustellen, ist eine zeitlich befristete Umstufung der L 200 in Teilabschnitten notwendig.

Darüber hinaus ist es geplant, die Landesstraßen bzw. Teilabschnitte von Landesstraßen im Umfeld der B 167 und B 167n umzustufen, die nach der Verkehrsfreigabe der B 167n keine überregionale Verbindungsfunktion mehr erfüllen und für ein zusammenhängendes Bundes- und Landesstraßennetz nicht mehr benötigt werden.

Diese Straßen sind gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zu Kreis- oder Gemeindestraßen abzustufen.

Die grundsätzliche Zustimmung der von den Umstufungen betroffenen Landkreise und Gemeinden ist vom Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Plangenehmigungsbehörde vorzulegen. Anderenfalls ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Um das Planfeststellungsverfahren nicht zu verzögern, sollen möglichst zeitnah alle Betroffenen ihr Einverständnis zum Umstufungskonzept mit einer Umstufungsvereinbarung gegenüber dem Vorhabenträger erklären.

Inhalt der Umstufungsvereinbarung

Die geplanten Umstufungen sind nur für den 1. Bauabschnitt der B 167n gültig.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den 2. Bauabschnitt der B 167n ist eine weitere Umstufungsvereinbarung abzuschließen.

Das Umstufungskonzept für den 1. Bauabschnitt der B 167n, welches die Grundlage der Umstufungsvereinbarung ist, sieht folgende, für die Stadt Eberswalde relevante Umstufungen vor:

Widmung zur Bundesstraße

B 167n (1. BA) im 1. Bauabschnitt

Umstufung Landesstraße zu Bundesstraße

L 200 (zwischen Knotenpunkt B 167n/L 200 und Knotenpunkt Friedensbrücke) wird zur B 167 aufgestuft

Umstufung Bundesstraße zu Landesstraße

B 167 (zwischen Knotenpunkt Eisenbahnstraße/Grabowstraße und Knotenpunkt Friedensbrücke) wird zur L 200 abgestuft

Umstufung Bundesstraße zu Gemeindestraße

B 167 (zwischen Gemarkungsgrenze Eberswalde im Westen und Knotenpunkt Eisenbahnstraße/Grabowstraße)

Umstufung Landesstraße zu Gemeindestraße

L 237 (zwischen Knotenpunkt Heegermühler Straße/Boldtstraße und Britzer Knoten)

L 238 (zwischen Knotenpunkt Eberswalder Straße/Lichterfelder Straße und Neubautrasse L 238)

L 293 (innerhalb der Gemarkungsgrenze Eberswalde)

Gemäß § 6 FStrG und § 11 BbgStrG gehen mit dem Baulastwechsel (Umstufung) das Eigentum an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straßenbaulast im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Baulastträger über.

Gemäß Umstufungsvereinbarung gehen 19,424 km ehemaliger Bundes- und Landesstraßen in das Eigentum und die Baulast der Stadt über. Dies bedeutet, bei einem Ansatz von 2 % der Straßenherstellungskosten, theoretisch einen zusätzlichen Unterhaltungsaufwand von jährlich rund 440.000 €. Der zusätzliche Unterhaltungsaufwand wird für die Stadt Eberswalde, erst nach dem erfolgten Baulastwechsel wirksam.

Die Umstufung bzw. der Baulastwechsel wird am Tag der Verkehrsfreigabe des 1. Bauabschnittes der B 167n. (voraussichtlich 2015) vollzogen.

Auf Basis der gesetzlichen Regelungen und der bereits erfolgten Abstimmungen zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Eberswalde sind die zu Gemeindestraßen abzustufenden Straßen in einem verkehrssicheren, ordnungsgemäß ausgebauten und gut unterhaltenem Zustand zu übergeben.

Hiervon ausgenommen ist die L 293 im Abschnitt 010 zwischen Betriebskilometer 2,675 und 9,250 (Biesenthaler Straße).

vorangegangene Beschlüsse

Mit den Beschlüssen:

- 18-227/05 „Umstufungskonzept für das Straßennetz in der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167, 1. Bauabschnitt“
- 21-284/05 „Umstufungskonzept für das Straßennetz in der Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Neubau der B 167, 1. Bauabschnitt“, Ergänzung zum Beschluss Nr. 18-227/05
- 19-246/05 „Übernahme der L 293, Abschnitt 010, in die gemeindliche Baulast“

hat die Stadt Eberswalde bereits 2005 Ihre grundsätzliche Zustimmung zu den geplanten Umstufungen erteilt.

Im Einzelnen sind folgende Umstufungen 2005 beschlossen wurden:

Umstufung Bundesstraße zu Gemeindestraße

B 167 (zwischen Gemarkungsgrenze Eberswalde im Westen und Knotenpunkt Eisenbahnstraße/Grabowstraße)

Umstufung Landesstraße zu Kreisstraße

L 237, Abschnitt 010 (zwischen Knotenpunkt Britzer Knoten und Kolonie Britz) wird zur Kreisstraße abgestuft

Umstufung Landesstraße zu Gemeindestraße

L 237 ab Knotenpunkt mit B 167 alt bis Knotenpunkt mit B 167 neu (Boldtstraße + Britzer Straße)

L 238 ab Knotenpunkt mit B 167 alt bis Knotenpunkt Coppistraße/Angermünder Straße

L 293 (Abschnitt 010) innerhalb der Gemarkungsgrenzen Eberswalde

L 293 (Abschnitt 020) ab Knotenpunkt mit der B 167 alt bis zur Gemarkungsgrenze im Norden (Altenhofer Straße)

Die bereits gefassten Beschlüsse decken sich, insbesondere was die Auswirkungen für die Stadt Eberswalde betrifft, im Wesentlichen mit dem aktuell vorgelegten Umstufungskonzept.